



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **09.11.2023**

Nummer **18**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 91 | Amtliche Bekanntmachung | 240 |
| | Ratsherr Waldemar Bogus, Kastanienplatz 3, 48301 Nottuln, hat zum 30.09.2023 sein Ratsmandat niedergelegt. | |
| 92 | Amtliche Bekanntmachung | 241 - 243 |
| | über den Aufstellungsbeschluss der Änderung Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß , § 13a BauGB. | |
| 93 | Amtliche Bekanntmachung | 244 - 246 |
| | über die Genehmigung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB. | |
| 94 | Amtliche Bekanntmachung | 247 |
| | der im Monat Oktober 2023 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände. | |

Bekanntmachung

Ratsherr Waldemar Bogus, Kastanienplatz 3, 48301 Nottuln, hat zum 30.09.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

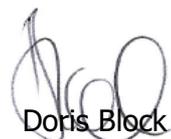
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Wählervereinigung Unabhängige Bürgergemeinschaft Nottuln (UBG Nottuln) Frau Brigitte Kleinschmidt, Eschkamp 2, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist. Herr Herbert van Stein hat auf die Ausübung des Mandates verzichtet.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 30.10.2023

Gemeinde Nottuln
Die Beigeordnete
- als Wahlleiterin -



Doris Block

Erneute amtliche Bekanntmachung

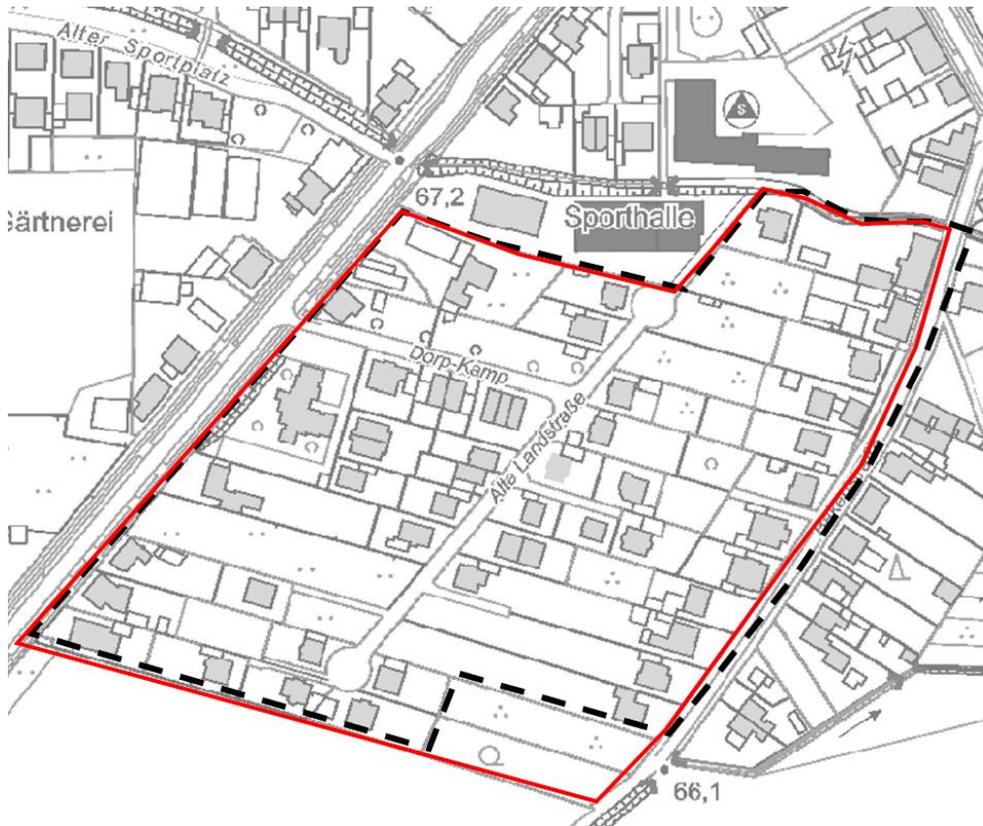
über den Aufstellungsbeschluss der Änderung Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Ortsteils Appelhülsen. Im Norden wird die Fläche durch die Sporthalle, die St. Martin Grundschule sowie den Salmbreitenbach begrenzt. Westlich begrenzt die Weseler Straße den Geltungsbereich, wobei die Bakenstraße den östlichen Rand einrahmt. Im Süden schließen landwirtschaftlichen Flächen an, zu der sich auch eine Hofstelle in unmittelbarer Umgebung befindet. Der genaue räumliche Geltungs- und Änderungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Ohne Maßstab

-  Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“

Das Ziel des Verfahrens ist es, eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **16.11.2023 bis einschließlich 30.11.2023**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

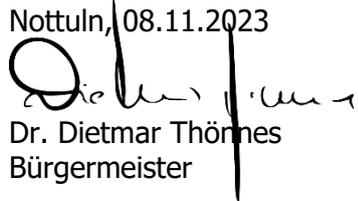
über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 08.11.2023



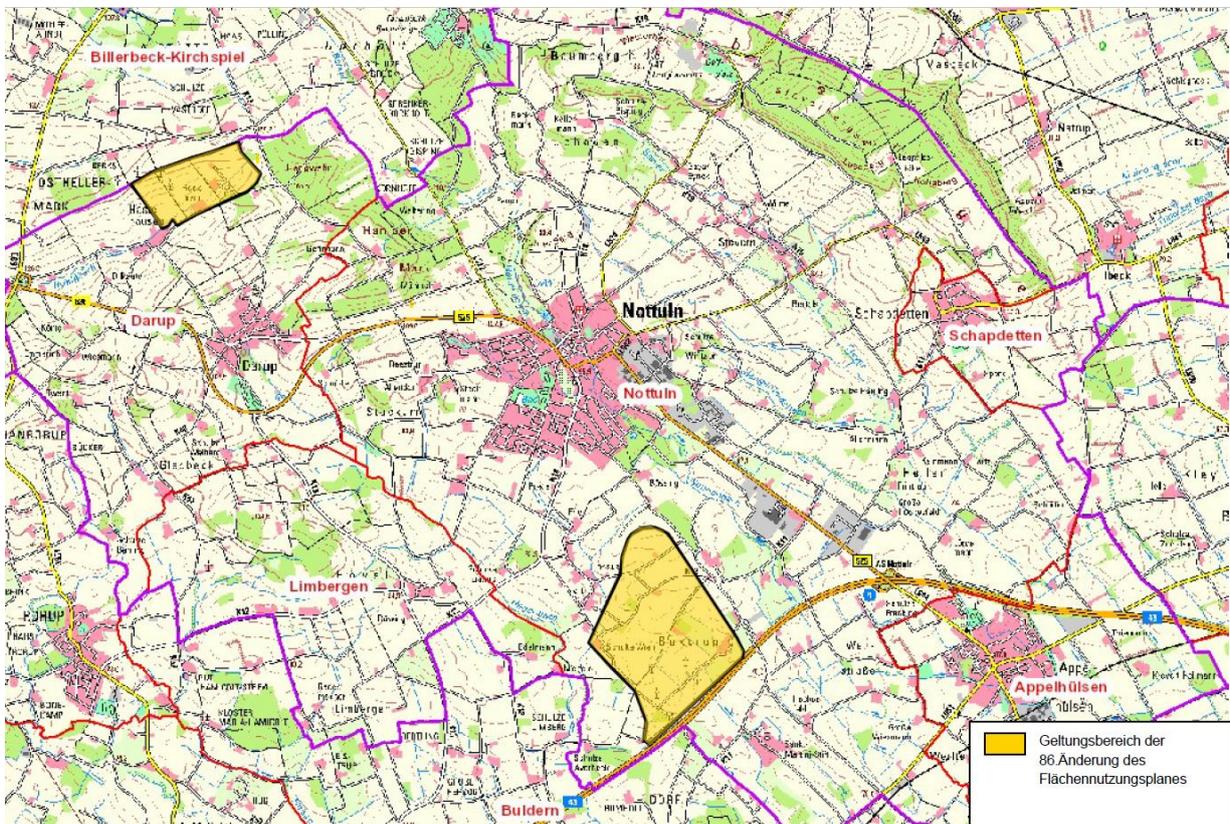
Dr. Dietmar Thörnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Feststellungsbeschluss für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über zwei Teilbereiche (nördlich des Ortsteils Darup, an der Gemeindegrenze zu Billerbeck, sowie südlich des Ortsteils Nottuln, nördlich der A43). Die genauen Geltungsbereiche der Teilbereiche sind der folgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Karte ohne Maßstab

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Ich weise darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 27.10.2023 eingetreten ist.“

Münster, den 30.10.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2023.0005

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

während der allgemeinen Dienststunden:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 19.09.2023 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Der vom Rat gefasste Feststellungsbeschluss und das Eintreten der Genehmigungsfiktion gem. Mitteilung der Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, 08.11.2023


Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 02.11.2023

Im Monat Oktober **2023** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

8 Damenräder
2 Herrenräder
9 Mountainbikes
1 Trekkingrad
1 Kinderrad
8 Katzen
3 Schlüssel
1 Lesebrille
1 Cityroller
2 Reisekoffer

Im Auftrag



(Kockmann)